

***Benützung Gemeindeschuppen /***

***Gemeindehausplatz<sup>8</sup>***

vom November 2003

Gültig ab November 2003  
Nr. 0925

### **AUFLAGEN**

1. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Installationen (Dekorationen usw.) setzen die Bewilligung des Baudepartementes voraus und müssen nach der Veranstaltung sofort wieder entfernt werden.
2. Die Veranstalter haben für einen ruhigen und anständigen Betrieb besorgt zu sein. Sie sind für den ganzen Anlass voll verantwortlich. Dies gilt auch für den Ordnungsdienst im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Vorplatz und der Umgebung der Lokale.

In bezug auf Lautstärke (dB) und Lichteffekte sind die neuen Vorschriften betreffend der möglichen gesundheitsschädigenden Auswirkungen strikte zu beachten. Weitere Auflagen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei sind einzuhalten.<sup>1</sup>

Als Parkplatz (gebührenpflichtig) dient, soweit verfügbar, der Gemeindehausplatz. Zur vorgerückten Stunde sind beim Wegfahren mit Fahrzeugen unzumutbare Lärmimmissionen zu vermeiden.

3. Der Polizei ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren. Die Veranstalter haben die Polizeifunktionäre in ihrer Aufgabe zu unterstützen und allfällige Weisungen zu befolgen.
4. Die Veranstalter sind für den erforderlichen Feuerschutz verantwortlich. Sie haben die vorgesehenen Brandverhütungsmassnahmen vor dem Fest mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen. Bei allen grösseren Veranstaltungen (auch Ausstellungen), vor allem bei Abendveranstaltungen und Benützung der Räumlichkeiten im ersten Stock, ist eine Brandwache empfehlenswert.
5. Es besteht keine benützbare, festinstallierte Heizmöglichkeit. Wird eine Heizung vorgesehen, ist davon dem Baudepartement rechtzeitig Meldung zu erstatten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind durch den Veranstalter strikte zu beachten. Die Benützer sind für eine einwandfreie und sachgemässe Installation verantwortlich (auch für allfällige zusätzliche elektrische Installationen), wobei insbesondere auf die Haftpflicht bei Brand oder Explosion aufmerksam gemacht wird. Für das Beheizen dürfen Gasflaschen nur ausserhalb der Räumlichkeiten aufgestellt werden.
6. Nach Schluss jeder Benützung sind die Räume durch den Veranstalter einer Kontrolle zu unterziehen, wobei insbesondere auf Lichterlöschen, Kontrolle allfällig installierter Heizungskörper, Schliessen der Fenster, Ordnung und Schliessung der Räumlichkeiten zu achten ist.

7. Für allfällige Schäden oder Mängel, die am Gebäude oder Mobiliar entstehen, haftet der Veranstalter voll und ganz.
  - Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde Kriens jede Haftung ab. Der Veranstalter hat für die notwendigen Versicherungsabschlüsse zu sorgen und auf Verlangen der Gemeinde Kriens diese zuzustellen. Allfällig festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem Baudepartement zu melden. Der Schaden wird auf Kosten des Veranstalters behoben. Bei Anlässen Jugendlicher müssen mindestens zwei erwachsene Person anwesend sein.
8. Spätestens am darauffolgenden Tag der Veranstaltung, 14.00 Uhr, sind die Räumlichkeiten durch den Veranstalter gereinigt zurückzugeben. Fällt die Rückgabe auf einen Sonntag, wird dieselbe auf den kommenden Montag angesetzt.<sup>9</sup>
9. Der Beginn der Einrichtungsarbeiten ist vorgängig mit dem Baudepartement zu vereinbaren.
10. Der Veranstalter ist für eine geeignete, dem Anlass angemessene Mobiliarausstattung (Tische, Bänke, Stühle, Buffetanlagen) selbst besorgt. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb oder übrigen Anlässen ist der Kehrrichtanfall auf Rechnung des Veranstalters mit gebührenpflichtigen Säcken zu entsorgen oder mit einer Mulde abzuführen.
11. Für das Deponieren von Vereinsmaterial oder persönlichen Effekten übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung bei Schäden oder Diebstahl.
12. Die Toilettenanlagen sind periodisch zu reinigen und müssen immer in einem sauberen Zustand gehalten werden. Für das Lager von Toilettenpapier, Seife, Papierhandtücher, etc. ist die Gemeinde zuständig. Es sind 3 Damentoiletten, 3 Herrentoiletten und 4 Pissoire vorhanden.
13. Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, muss der Veranstalter rechtzeitig (3 Wochen vorher) beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, Reussinsel 28, Postfach, 6000 Luzern 11, das nötige Bewilligungsverfahren einleiten.
14. Je nach Raumbedarf sind die notwendigen Schlüssel rechtzeitig beim Baudepartement anzufordern.
  - Bis zur Rückgabe der Räumlichkeiten sind die Schlüssel beim Veranstalter aufzubewahren. Die Abgabe der Schlüssel erfolgt gegen Quittung. Für jede missbräuchliche Verwendung der Schlüssel haftet der Veranstalter des abgegebenen Schlüssels.
15. Bei irgendwelcher missbräuchlicher Benützung der Räume, Reklamationen aus der Nachbarschaft und sonstigen Verstössen gegen diese Auflagen behält sich die Gemeinde vor, die erteilte Bewilligung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

16. Musikauftritte von Guuggenmusigen sind vor 22.00 Uhr durchzuführen. <sup>2</sup>
17. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. <sup>3</sup>
18. Der Veranstalter hat einen Verantwortlichen für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Dieser sorgt für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. <sup>4</sup>
19. Lokalmiete: <sup>5</sup>
- |                   |              |            |
|-------------------|--------------|------------|
| 1 Halle           | 1 Tag        | Fr. 200.00 |
|                   | 2 Tage       | Fr. 300.00 |
|                   | weitere Tage | Fr. 50.00  |
| 2 Hallen          | 1 Tag        | Fr. 350.00 |
|                   | 2 Tage       | Fr. 400.00 |
|                   | weitere Tage | Fr. 50.00  |
| Küche             | pro Tag      | Fr. 50.00  |
| Räumlichkeiten OG | Raum pro Tag | Fr. 25.00  |
- plus Anteil Strom
20. Für die Bewilligung der temporären Kleinplakatwerbung ist das Umwelt- und Sicherheitsdepartement zuständig. <sup>10</sup>
21. Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege, Ausgangsmöglichkeiten und vorhandenen Bodenfläche wie folgt festgelegt:
- Halle 1 und 2 inkl. Vorraum: 400 Personen
- Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenbelegung haftet der Veranstalter in Eigenverantwortung. <sup>6</sup>
22. Die beiliegenden Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern sind einzuhalten. <sup>7</sup>
23. In allen Räumen gilt striktes Rauchverbot. <sup>11</sup>

Kriens, November 2003

**Baudepartement Kriens**

***Tabelle der Änderungen über Benützung der alten Militärunterkunft / Gemeindehausplatz vom November 2003***

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text			B+A Nr.
1	24.08.2005	2	geändert	Die Veranstalter haben für einen ruhigen und anständigen Betrieb besorgt zu sein. Sie sind für den ganzen Anlass voll verantwortlich. Dies gilt auch für den Ordnungsdienst im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Vorplatz und der Umgebung der Lokale. In bezug auf Lautstärke (dB) und Lichteffekte sind die neuen Vorschriften betreffend der möglichen gesundheitsschädigenden Auswirkungen strikte zu beachten.			1146
2	24.08.2005	16	neu				1146
3	24.08.2005	17	neu				1146
4	24.08.2005	18	neu				1146
5	24.08.2005	19	geändert	1 Halle	1 Tag 2 Tage	Fr. 200.00 Fr. 300.00	1146
				2 Hallen	1 Tag 2 Tage	Fr. 350.00 Fr. 400.00	
6	24.08.2005	21	neu				1146
7	24.08.2005	22	neu				1146
8	01.03.2010	Titel	geändert	Benützung der alten Militärunterkunft / Gemeindehausplatz			-
9	01.03.2010	8	geändert	15. Spätestens am darauffolgenden Tag der Veranstaltung, 14 Uhr, sind die Räumlichkeiten durch den Veranstalter gereinigt			

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				zurückzugeben. Fällt die Rückgabe auf einen Sonntag, wird dieselbe auf den kommenden Montag angesetzt.	
10	01.03.2010	20	geändert	Für die Bewilligung der temporären Kleinplakatwerbung ist das Baudepartement zuständig	
11	01.03.2010	23	neu		